



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**  
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands  
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-  
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,  
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,  
Silberstedt und Treia

**25. Juni 2021**

**Jahrgang 13**

**Nr. 20/2021**

**Veröffentlichungen in dieser Ausgabe**

Seite 192

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

## **1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt**

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 10. Juni 2021 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt wurde durch den Bürgermeister am 22. Juni 2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 25. Juni 2021

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin  
Im Auftrage  
Kruse

## **1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt**

*Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen und des §12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10. Juni 2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:*

### **I.**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Früh- und Spätbetreuung (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) **141,50 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr** kann je angefangene halbe Stunde eine Zusatzbetreuung für **14,15 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** kann je angefangene Stunde eine Zusatzbetreuung für **28,30 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten. Es müssen für jede Randzeitengruppe mindestens 5 angemeldet werden.

2. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter von null bis drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) **180,25 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr** kann je angefangene halbe Stunde eine Zusatzbetreuung für **18,02 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** kann je angefangene Stunde eine Zusatzbetreuung für **36,04 Euro** hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten. Es müssen für jede Randzeitengruppe mindestens 5 angemeldet werden.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Bollingstedt, den 22.06.2021

L.S.

Gemeinde Bollingstedt  
Marc Prätorius  
Bürgermeister